

---

# Ist die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland sinnvoll und wenn ja, wie könnte ein solches aussehen?

Prof. Karsten Weihe (Ed.)  
Simon Knoll (Ed.)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

*Die folgenden Inhalte wurden der Internetpräsenz von [www.fundiert-entscheiden.de](http://www.fundiert-entscheiden.de) entnommen, zuletzt aufgerufen am 09.10.2015 um 09:22 Uhr. Fundiert-entscheiden.de ist eine kollaborative Plattform zur systematisch strukturierten, sachlichen und bündigen Aufarbeitung von kontroversen Fragen aller Art.*

---

---

Prof. Dr. Karsten Weihe, Simon Knoll (Eds.): Ist die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland sinnvoll und wenn ja, wie könnte ein solches aussehen?

Darmstadt: Fachbereich Informatik, 2015

zugl.: Darmstadt, Techn. Univ.

Hochschulkenziffer D 17

Neben den Nutzungsrechten der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt gelten die Bedingungen der Creative Commons Lizenz, Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland (CC BY-SA)

© 2015

---

---

## Inhaltsverzeichnis

---

Ist die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland sinnvoll und wenn ja, wie könnte ein solches aussehen?	1
<b>Globaler Standpunkt:</b> Für ein Unternehmensstrafrecht besteht in Deutschland kein Bedarf	2
<b>Offensichtliche positive Konsequenz:</b> Deutschland bleibt als Wirtschaftsstandort attraktiv	2
<b>Einwand (konsequent zu Ende gedacht):</b> Interesse schaffen durch faire Rahmenbedingungen	2
<b>Wahrscheinliche negative Konsequenz:</b> De jure gibt es kein Unternehmensstrafrecht, de facto ist die Möglichkeit zur Bestrafung bereits vorhanden	2
<b>Befürchtete negative Konsequenz:</b> Die effektive Entwicklung einer Unternehmenscompliance wird verhindert	3
<b>Ausdiff. Standpunkt:</b> Das bestehende System sollte gestärkt werden	3
<b>Globaler Standpunkt:</b> Die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland ist grundsätzlich sinnvoll	4
<b>Wahrscheinliche positive Konsequenz:</b> Kollektive Interessen werden geschützt	4
<b>Wahrscheinliche positive Konsequenz:</b> Der wahre Verantwortliche kann oft nicht zur Rechenschaft gezogen werden, mit einem Unternehmensstrafrecht wird dem entgegengewirkt	4
<b>Einwand (Meinungsäußerung):</b> Bessere Staatsanwaltschaft gefordert	4
<b>Wahrscheinliche positive Konsequenz:</b> Fairer Wettbewerb wird wieder hergestellt, indem ehrliche Unternehmen geschützt werden	4
<b>Wahrscheinliche negative Konsequenz:</b> Bürokratieaufbau und Mehrkosten	5
<b>Wahrscheinliche negative Konsequenz:</b> Verfassungsrechtliche Bedenken	5
<b>Einwand (Meinungsäußerung):</b> Es ist nicht anzunehmen, dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder der Rechtsstaat untergraben wird	6
<b>Offensichtliche negative Konsequenz:</b> Öffentlicher Pranger	7
<b>Wahrscheinliche negative Konsequenz:</b> Doppelbestrafung	7
<b>Wahrscheinliche negative Konsequenz:</b> Ein Unternehmensstrafrecht bestraft Unschuldige	7
<b>Befürchtete negative Konsequenz:</b> Ein Unternehmensstrafrecht erschwert die Aufklärung einer Straftat	8
<b>Ausdiff. Standpunkt:</b> Ein Unternehmensstrafrecht sollte nach dem Gesetzesentwurf des Landes NRW eingeführt werden	9

---

---

## IST DIE EINFÜHRUNG EINES UNTERNEHMENSSTRAFRECHTS IN DEUTSCHLAND SINNVOLL UND WENN JA, WIE KÖNNTE EIN SOLCHES AUSSEHEN?

---

Über die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden wird in Deutschland seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert. Bisher gibt es in Deutschland, anders als in den USA und in unseren europäischen Nachbarländern, kein Unternehmensstrafrecht in dem Sinne, dass gegen juristische Personen und Personenvereinigungen Strafen verhängt werden können und Beschuldigte in Strafverfahren sind. Derzeit können nach §§ 30, 130 OWiG Geldbußen in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro gegen ein Unternehmen verhängt werden. Die Bußgeldhöchstgrenze kann jedoch überschritten werden, um den wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen, § 17 Abs. 4 OWiG.

NRW-Justizminister Thomas Kutschaty legte im November 2013 einen [„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“](#) vor, das auf der Justizministerkonferenz in Berlin von den Justizministern der Länder als Grundlage für die weitere Beratung begrüßt wurde.

[Präsentation von Prof. Dr. Joachim Vogel: Unternehmensstrafrecht - auch in Deutschland? Pro und Contra zum Unternehmensstrafrecht, Zeitschrift Risk, Fraud & Compliance Ausgabe 01/2014](#)

**GLOBALER STANDPUNKT: FÜR EIN UNTERNEHMENSSTRAFRECHT BESTEHT IN DEUTSCHLAND KEIN BEDARF**

Die Möglichkeiten des bestehenden Ordnungswidrigkeitengesetzes sind ausreichend um Wirtschaftsstraftaten entsprechend zu sanktionieren. Ein Unternehmensstrafrecht ist daher überflüssig und sollte nicht eingeführt werden.

**OFFENSICHTLICHE POSITIVE KONSEQUENZ: DEUTSCHLAND BLEIBT ALS WIRTSCHAFTSSTANDORT ATTRAKTIV**

Vor der Einführung des Unternehmensstrafrechts in Österreich wiesen einige Juristen auf die Nachteile für den Wirtschaftsstandort Österreich hin. Auch die IHK NRW äußert in einer Stellungnahme ihre Bedenken.

Dort heißt es: "IHK NRW weist darauf hin, dass die Einführung eines Unternehmensstrafrechts erhebliche Gefahren und Risiken sowohl für einzelne Unternehmen als auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland berge. Die Höhe der Bußgelder und die Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Verbandsgeldstrafe stellen eine Existenzbedrohung für mittelständische Unternehmen dar."

[Rechtsanwälte melden Bedenken gegen Unternehmensstrafrecht an](#)

[Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand zum Gesetz zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und Verbänden für das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

**EINWAND (KONSEQUENT ZU ENDE GEDACHT): INTERESSE SCHAFFEN DURCH FAIRE RAHMENBEDINGUNGEN**

Der Wirtschaftsstandort Deutschland könnte auch gerade durch faire Rahmenbedingungen, die mit Hilfe eines Unternehmensstrafrecht geschaffen werden, für Unternehmen und Investoren attraktiv werden.

**WAHRSCHEINLICHE NEGATIVE KONSEQUENZ: DE JURE GIBT ES KEIN UNTERNEHMENSSTRAFRECHT, DE FACTO IST DIE MÖGLICHKEIT ZUR BESTRAFUNG BEREITS VORHANDEN**

De jure gibt es kein Unternehmensstrafrecht, de facto ist die Möglichkeit zur Bestrafung bereits vorhanden, das bestehende Strafmaß müsste nur voll ausgeschöpft werden. Nach §§ 30, 130 OWiG können Geldbußen in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro gegen ein Unternehmen verhängt werden. Die Bußgeldhöchstgrenze kann überschritten werden, um den wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen, § 17 Abs. 4 OWiG. Der auf Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisierte Dr. Felix Dörr stellt in "[Die Haftung von Unternehmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten](#)" aus Unternehmensstrafrecht (Institute for Law and Finance), Eberhard Kempf, Klaus Lüderssen, Klaus Volk fest, dass die Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen schon vorhanden sind und eben diese richtig angewendet werden müssen.

"Die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG ermöglicht – insbesondere in der Form der selbständigen Festsetzung nach Abs. 4 – eine Sanktionierung von Unternehmen, die jedenfalls in ihrer Wirkung strafrechtsähnlich ausgestaltet ist. In Verbindung mit der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG als Bezugstat können auch Verhaltensweisen von untergeordneten Personen erfasst und das Unternehmen sanktioniert werden. Dies gilt erst recht, wenn man über Abs. 4 auf die Verfolgung einer Leitungsperson verzichtet und sich quasi direkt an das Unternehmen hält. Zu berücksichtigen sind auch die außerstrafrechtlichen Folgen einer Unternehmensbuße aus dem Registerrecht und dem Wirtschafts-(verwaltungs-)recht, die in der Zukunft wirken und das betroffene Unternehmen zu „dauerhaftem Wohlverhalten“ zwingen und Anpassung, etwa der Personal- und Compliance-Strukturen, erforderlich machen können."

**BEFÜRCHTETE NEGATIVE KONSEQUENZ: DIE EFFEKTIVE ENTWICKLUNG EINER UNTERNEHMENSCOMPLIANCE WIRD VERHINDERT**

Laut den Verfassern des Gesetzesentwurfs aus Nordrhein-Westfalen biete das Ordnungswidrigkeitengesetz keine effektiven "Anreize zur Entwicklung und Pflege einer Kultur von Unternehmenscompliance".

Eine wiederholte Forderung der Anwaltschaft sei die "Bereitstellung von Anreizmechanismen zur Einführung von Compliance Systemen", wie sie aus dem anglo amerikanischen Rechtskreis bekannt sind. "Die Reduktion staatlicher Sanktionen auf die Verhängung von bloßen Bußgeldern verbunden mit einer weitgehend neutralen Pflichtenmahnung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist für einen internationalen Wirtschaftsstandort nicht mehr zeitgemäß."

[„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“](#), Seite 2

**AUSDIFF. STANDPUNKT: DAS BESTEHENDE SYSTEM SOLLTE GESTÄRKT WERDEN**

Ein Unternehmensstrafrecht sollte in Deutschland nicht eingeführt werden, dafür sollte aber das bestehende Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) um geeigneten Sanktionsmöglichkeiten verschärft werden.

**GLOBALER STANDPUNKT: DIE EINFÜHRUNG EINES UNTERNEHMENSSTRAFRECHTS IN DEUTSCHLAND IST GRUNDSÄTZLICH SINNVOLL**

Durch die Einführung eines Unternehmensstrafrechts sollen zukünftig auch juristische Personen, Vereine sowie auch nicht rechtsfähige Personengesellschaften, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und nicht wie bisher, nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz behandelt werden.

**WAHRSCHEINLICHE POSITIVE KONSEQUENZ: KOLLEKTIVE INTERESSEN WERDEN GESCHÜTZT**

Ein Unternehmensstrafrechts hilft dabei kollektive Interessen, man denke dabei insbesondere an die Bestrafung von Umwelt- und Korruptionsdelikten, zu schützen, indem Unternehmen selbst in den Fokus der Strafverfolgung rücken und entsprechend sanktioniert werden - weitreichender als es bisher nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz der Fall ist.

**WAHRSCHEINLICHE POSITIVE KONSEQUENZ: DER WAHRE VERANTWORTLICHE KANN OFT NICHT ZUR RECHENSCHAFT GEZOGEN WERDEN, MIT EINEM UNTERNEHMENSSTRAFRECHT WIRD DEM ENTGEGENGEWIRKT**

In vielen Unternehmen herrsche eine Art "organisierter Unverantwortlichkeit": Über zahlreiche Tochtergesellschaften und unübersichtliche Hierarchien werde die Verantwortung für Entscheidungen so gestreut, dass die Staatsanwaltschaft schließlich in Korruptions- oder Betrugsfällen keinen individuellen Verantwortlichen identifizieren könne. "In diesen Fällen kann eine Unternehmensstraftat dann nicht sanktioniert werden", sagt Kutschaty

**EINWAND (MEINUNGSÄUßERUNG): BESSERE STAATSANWALTSCHAFT GEFORDERT**

Die IHK NRW hält "das Argument, wonach in weit verzweigten Unternehmenshierarchien der wahre Verantwortliche oft nicht zu ermitteln sei" für nicht belegt und fordert an dieser Stelle eine gute Staatsanwaltschaft.

[www.ihk-nrw.de/node/381](http://www.ihk-nrw.de/node/381)

**WAHRSCHEINLICHE POSITIVE KONSEQUENZ: FAIRER WETTBEWERB WIRD WIEDER HERGESTELLT, INDEM EHRLICHE UNTERNEHMEN GESCHÜTZT WERDEN**

Dr. Wolfgang Hetzer, der von 2002 bis 2011 im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Brüssel für strategische Risikoabschätzung und Korruptionsbekämpfung zuständig war, schreibt in dem Beitrag "[Gesetzesvorschlag zum Unternehmensstrafrecht aus NRW. Endlich eine Unternehmensstrafbarkeit?](#)" für die Zeitschrift Risk, Fraud & Compliance (Ausg. 01/2014) folgendes:

"Ein modernes Unternehmensstrafrecht würde keine unangemessenen neuen Belastungen bewirken. Vielmehr wäre eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen die Folge. Unternehmen, die kriminelle Methoden einsetzen, verschaffen sich

gegenüber ihren rechtstreuen Konkurrenten einen kaum einzuholenden Wettbewerbsvorteil. Die strafrechtliche Sanktionierung entsprechender Verhaltensweisen könnte sogar einem marktwirtschaftskonformen Steuerungsmittel gleichkommen. Mit der Verabschiedung des vorgestellten Entwurfs wäre man endlich am Anfang des richtigen Weges."

#### WAHRSCHEINLICHE NEGATIVE KONSEQUENZ: BÜROKRATIEAUFBAU UND MEHRKOSTEN

Neben dem Präsidenten Brun-Hagen Hennerkes der Stiftung Familienunternehmen (München), kritisiert auch der Präsident von DIE FAMILIENUNTERNEHMER, Lutz Goebel, den erheblichen bürokratischen Mehraufwand und die damit verbundenen Mehrkosten, die mit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts einhergehen.

[Pressemitteilungen vom 07.02.2014: Familienunternehmer kritisieren geplantes Unternehmensstrafrecht scharf](#)

[Wirtschaft lehnt Pläne zum Unternehmensstrafrecht ab](#)

#### WAHRSCHEINLICHE NEGATIVE KONSEQUENZ: VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN

Das deutsche Strafrecht folgt streng dem Schuldprinzip („nulla poena sine culpa“), nach dem strafrechtliche Sanktionen nur gegenüber natürlichen Personen verhängt werden können, da nur eine natürliche Person im strafrechtlichen Sinn schuldig sein kann. Fremde Schuld, verursacht durch Organmitglieder eines Unternehmens, kann dem Unternehmen somit nicht als eigene zugerechnet werden. Dies sei nur im Zivilrecht, allenfalls im Ordnungswidrigkeitenrecht, nicht aber im Strafrecht möglich. Das Bundesverfassungsgericht leitet das Schuldprinzip vorwiegend aus der Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes her.

Für das Fehlverhalten von Unternehmensangehörigen können somit ausschließlich Ordnungswidrigkeiten im Rahmen sogenannter Verbandsgeldbußen (§ 30 OWiG) verhängt werden, wobei eine Pflichtverletzung vorliegen muss, die originär der juristischen Person oblag.

*Beleg (Gesetz / Verordnung / Gerichtsurteil / Gesetzesentwurf / -vorschlag u.ä.): Das Schuldprinzip ("nulla poena sine culpa")*

[de.wikipedia.org/wiki/Nulla\\_poena\\_sine\\_culpa](http://de.wikipedia.org/wiki/Nulla_poena_sine_culpa)

*Beleg (Expertenaussage): »No body to kick, no soul to damn«? Unternehmensstrafrecht revisited; Beitrag von Prof. Dr. Joachim Vogel, Universität Tübingen; erschienen in Juristische Arbeitsblätter 1/2012*

[www.ja-aktuell.de/cms/website.php](http://www.ja-aktuell.de/cms/website.php)



---

*Anzweiflung (automatisch erstellt): Automatische Anzweiflung*

Belege des Typs 'Expertenaussage' sind keine gesicherten, fundierten Erkenntnisse sondern oft mit persönlichen Ansichten unterfütterte Einschätzungen.

**EINWAND (MEINUNGSÄUßERUNG):** ES IST NICHT ANZUNEHMEN, DASS DIE FREIHEITLICH-DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG ODER DER RECHTSTAAT UNTERGRABEN WIRD

Prof. Dr. Joachim Vogel zum Vorwurf der verfassungsrechtlichen Unvereinbarkeit eines Unternehmensstrafrechts:

"Dass Grund- und Menschenrechte oder das Willkürverbot einer Unternehmensstrafbarkeit und der damit verbundenen Möglichkeit rechtswidriger schuldhafter Unternehmenshandlungen entgegenstünde, erscheint bereits deshalb wenig plausibel, weil immer mehr Rechtsstaaten ein Unternehmensstrafrecht kennen, ohne dass die jeweiligen nationalen oder auch supranationale Verfassungsgerichte prinzipielle Bedenken dagegen erhoben hätten. Dass es auch in der BRD verfassungsrechtlich möglich ist, einem Unternehmen ein Organhandel oder – verschulden als eigenes Handeln und Verschulden strafrechtlich zuzurechnen, hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts bekanntlich bereits in seinem Bertelsmann-Lesering-Beschluss vom 25.10.1966 ausgesprochen:

„Die Bestrafung juristischer Personen ist dem [...] deutschen Rechtssystem nicht fremd. [...] Die Anwendung strafrechtlicher Grundsätze ist also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Rechtssubjekt eine juristische Person ist. Die juristische Person ist als solche nicht handlungsfähig. Wird sie für schuldhaftes Handeln im strafrechtlichen Sinne in Anspruch genommen, so kann nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgeblich sein. Die Frage, ob der Kreis dieser Personen auf ihre Organe beschränkt ist oder darüber hinaus auf weitere Personen innerhalb der Organisation der juristischen Person [...] erstreckt werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden.“

Die Landesregierung NRW äußert sich in dem Bericht "Ministerpräsidentin und Justizminister fordern Unternehmensstrafrecht" vom 30.08.2012 folgendermaßen:

"Im Rahmen der Prüfung der Einführung eines Unternehmensstrafrechts stellen sich hoch komplexe strafrechtsdogmatische und prozessuale Fragen. Hierzu gehören etwa die nach der Wahl des Haftungsmodells, nach der konkreten Verortung der erforderlichen gesetzgeberischen Änderungen sowie nach der Ausgestaltung von Regelungen für das Verfahren gegen ein Unternehmen. Die Befassung mit diesen Detailfragen dauert an. Bereits festgehalten werden kann allerdings, dass unüberwindbare Hindernisse der Einführung eines Unternehmensstrafrechts nach Überzeugung der Landesregierung nicht entgegenstehen. Das gilt auch für das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses zuletzt vorwiegend aus der Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes hergeleitet. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes ist aber für Unternehmen nicht einschlägig, da diese nicht Träger von Menschenwürde sind. Das

---

Schuldprinzip ist zudem seinem Inhalt nach nicht an die sozialetischen Maßstäbe des bisherigen strafrechtlichen Schuld- und Strafbegriffs gebunden. Auch eine Schuld von Unternehmen ist danach vorstellbar. Der Einführung eines Unternehmensstrafrechts stehen auch sonstige grundlegende Rechtsgrundsätze nicht entgegen. Gleichheits- und Gerechtigkeitserwägungen legen eine solche vielmehr nahe."

Beitrag "[Unrecht und Schuld im Unternehmensstrafrecht](#)" von Joachim Vogel, aus Unternehmensstrafrecht (Institute for Law and Finance), Eberhard Kempf, Klaus Lüderssen, Klaus Volk

Bericht der Landesregierung "[Ministerpräsidentin und Justizminister fordern Unternehmensstrafrecht](#)"

**OFFENSICHTLICHE NEGATIVE KONSEQUENZ: ÖFFENTLICHER PRANGER**

Mit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts werden Unternehmen leichter kriminalisiert und in einem Strafverfahren öffentlich an den Pranger gestellt, von dessen Imageverlust sich die wenigsten Unternehmen erholen würden, so die Gegner.

[DIHK: Der öffentliche Pranger ist keine Lösung](#)

[Brun-Hagen Hennerkes in WirtschaftsWoche, 04.11.2013](#)

**WAHRSCHEINLICHE NEGATIVE KONSEQUENZ: DOPPELBESTRAFUNG**

"Im Hinblick auf den Individualtäter führe die Bestrafung des Verbandes zu einer Doppelbestrafung, denn dieser werde einmal unmittelbar selbst als Privatpersonen und einmal faktisch durch die Verbandssanktion bestraft", so der Entwurf zum Unternehmensstrafrecht. Die Doppelbestrafung In Familienunternehmen sind die obersten Entscheidungsträger oft auch dessen Inhaber. Mit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts würden diese doppelt bestraft, als Unternehmer und als Privatpersonen. "Diese Doppelbestrafung ist unabwendbar, da das [Legalitätsprinzip](#) die Staatsanwaltschaft zum Ermitteln zwingt", so Löffler in einer Rede vom 27. November 2013 vor dem Landtag Baden-Württemberg. Verfassungsrechtlich sei eine Doppelbestrafung problematisch.

["Die Bebußung von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität"](#), erschienen in NJW 1988, S. 1169;

[Dr. Reinhard Löffler, Wirtschaftspolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg, Unternehmensstrafrecht schadet Mittelstand doppelt!](#)

**WAHRSCHEINLICHE NEGATIVE KONSEQUENZ: EIN UNTERNEHMENSSTRAFRECHT BESTRAFT UNSCHULDIGE**

Die Verbandsstrafe ist eine Kollektivstrafe, die neben unbeteiligten Anteilseigner auch unschuldige Mitarbeiter trifft.

---

Friedrich von Freier, "Zurück hinter die Aufklärung - Zur Wiedereinführung von Verbandsstrafen

[„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“](#), Seite 31

<b>BEFÜRCHTETE NEGATIVE KONSEQUENZ: EIN UNTERNEHMENSSTRAFRECHT ERSCHWERT DIE AUFKLÄRUNG EINER STRAFTAT</b>
--

In einer Rede vor dem Landtag Baden-Württemberg vom 27. November 2013 äußerte Dr. Reinhard Löffler die Bedenken, dass ein Unternehmensstrafrecht die Aufklärung von Straftaten erschweren würde, da die Straftäter, um sich nicht selbst zu belasten, in einem Strafverfahren nicht mitwirken müssten. "Die strafrechtliche Sachverhaltsermittlung wird für die Strafverfolgungsbehörden deutlich schwieriger. [...] Wenn ein Unternehmen nicht kooperativ ist bzw. nicht kooperieren muss, werden sich einige Verfehlungen nie aufklären lassen."

[Dr. Reinhard Löffler, Wirtschaftspolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg, Unternehmensstrafrecht schadet Mittelstand doppelt!](#)

Der Gesetzesentwurf zum Verbandsstrafgesetzbuch ist in zwei Teile gegliedert.

Der erste Teil regelt folgende Punkte:

- \* Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich von Verbandsstraftaten
- \* Folgen von Verbandsstrafen
- \* Allgemeine Bestimmungen
- \* Verbandssanktionen
- \* Absehen von Sanktionen
- \* Verbandsgeldstrafe
- \* Verbandswarnung mit Strafvorbehalt
- \* Bewährungszeit, Auflage und Weisung
- \* Bekanntgabe der Verurteilung
- \* Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
- \* Ausschluss von Subventionen

Der zweite Teil regelt die Vorschriften des Verfahrens:

- \* Grundsätze
- \* Legalitätsgrundsatz
- \* Gerichtliche Zuständigkeit
- \* Ausschließung eines Richters
- \* Vertretung und Zustellung
- \* Beschuldigtenrecht und Verteidigung
- \* Pflichtverteidigung
- \* Verfahrenssichernde Maßnahmen
- \* Hauptverhandlung
- \* Vollstreckung der Verbandssanktionen

Zusammengefasst sieht das Verbandsstrafgesetzbuch im Wesentlichen folgende Punkte vor:

- \* Die Staatsanwaltschaften werden verpflichtet, Straftaten von Unternehmen aufzuklären und ggfs. anzuklagen.
- \* Die Gerichte können diese Taten flexibel und effektiv ahnden, in dem sie einen Koffer mit breitgefächerten Sanktionsmöglichkeiten erhalten.
- \* Unternehmen, die verlässliche Compliance-Strukturen schaffen, sollen davon profitieren, in dem dies bei der Strafzumessung berücksichtigt wird.
- \* Die rechtskräftige Verurteilung eines Unternehmens wird dazu beitragen, dass das geschädigte Unternehmen Schadensersatzansprüche einfacher als bislang realisieren kann, da es auf die gesamten Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft zurückgreifen kann.